

Hausordnung für die Kindertageseinrichtung Am „Tafelberg“

Die Hausordnung der Kindertageseinrichtung ist von allen Personen, die die Einrichtung besuchen, einzuhalten.

1. Die Einrichtung und ihre Ziele

Unsere Einrichtung betreut und fördert Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt für einen Teil des Tages oder ganztags entsprechend § 22 SGB VIII.

Träger der Einrichtung ist die Gemeinde Udestedt.

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Familienerziehung zu ergänzen und zu unterstützen. Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erfolgt auf Grundlage des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre sowie der Konzeption der Einrichtung und deren Fortschreibung.

Besonders wichtig sind uns gegenseitige Achtung, Achtung der Sachwerte, die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Das Hausrecht liegt bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung bzw. ihrer Vertretung, sowie beim Träger der Einrichtung.

2. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag von 6:15 Uhr bis 16:45 Uhr geöffnet.

Die Kindertageseinrichtung bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

am Brückentag nach Himmelfahrt sowie zum Jahreswechsel.

Schließzeiten an weiteren Brückentagen, Fortbildungstagen der pädagogischen Fachkräfte sowie die Sommerschließzeit werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personensorgeberechtigte und Besucher sind angehalten, die Frühstückszeit von 8:00 bis 8:30 Uhr sowie die Mittagsruhe von 12:00 bis 14:00 Uhr nicht zu stören. Ab ca. 9 Uhr bis 11:45 Uhr sowie von 12:00 bis 14:15 Uhr wird die Einrichtung verschlossen.

3. Allgemeine Regelungen

Die Eingangstüren und Gartentore sind geschlossen zu halten.

Besucher haben sich umgehend bei der Einrichtungsleitung anzumelden.

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

Im Notfall sind die Flucht- und Rettungspläne sowie die Brandschutzordnung zu beachten.

Im Interesse der Kinder bitten wir die Eltern, in der Nähe der Einrichtung im Schrittempo zu fahren.

Für das Abstellen von Kinderwagen gibt es keine räumlichen Unterstellmöglichkeiten.

Fahrräder sind seitlich vom Kücheneingang abzustellen.

4. Personal und Aufsicht

Die Kinder werden durch pädagogische Fachkräfte betreut. Diese übernehmen für die betreute Zeit die Aufsichtspflicht.

Beim Ankommen am Morgen ist das Kind an die zuständige pädagogische Fachkraft persönlich zu übergeben. Ab diesem Moment beginnt die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkraft. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die abholende Person. Bei Veranstaltungen und längerem Verweilen der Eltern mit ihren Kindern in der Einrichtung übernehmen diese die Aufsichtspflicht für ihr Kind. Für Kinder, die den Weg allein zur bzw. von der Kindertageseinrichtung gehen, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem ersten persönlichen Kontakt zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft und endet mit der Verabschiedung beim Verlassen des Grundstücks. Dies erfolgt nur durch Absprache der Personensorgeberechtigten mit der pädagogischen Fachkraft und in schriftlicher Form. Wird ein Kind von einer anderen Person abgeholt, muss eine schriftliche Vollmacht für diese Person vorgelegt werden oder die Person muss vorab in der Kinderkarteikarte als abholberechtigt festgeschrieben sein.

Eltern und andere abholende Personen sind angehalten, das Kita-Gelände nach Abholung des Kindes zeitnah zu verlassen.

Die zum Ende der Öffnungszeiten noch nicht abgeholt Kinder werden von der diensthabenden pädagogischen Fachkraft weiter betreut. Zugleich erfolgt umgehend eine Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten. Sind diese nicht erreichbar, wird die Einrichtungsleitung bzw. der Träger informiert. Laut § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Udestedt gilt: Wird ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht abgeholt und muss in der Kindertageseinrichtung weiter betreut werden, so ist ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 10,00 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

5. Datenschutz

Die Personensorgeberechtigten sind für die Aktualität ihrer persönlichen Daten (Anschrift, Telefonnummern, Abholberechtigte Personen), welche der Kita vorliegen, verantwortlich. Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer der Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung und unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen. Innerhalb unserer Einrichtung erhalten diejenigen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen.

Weitere Datenempfänger können Personen, Dienststellen oder Behörden sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung schriftlich erteilt haben.

6. Versicherung und Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

Kommt es zu einem Unfall oder erkrankt ein Kind während seines Aufenthaltes, so werden die Personensorgeberechtigten umgehend telefonisch informiert. Eine Abholung des Kindes ist zeitnah durch die Personensorgeberechtigten zu organisieren. Erkrankt ein Kind zuhause, so ist die Kindertageseinrichtung spätestens bis 8:00 Uhr zu informieren. Nach überstandenen infektiösen Erkrankungen haben die Eltern eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Sind andere zum Haushalt gehörende Personen von einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit betroffen, kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Notfallmedikamente werden nur mit schriftlicher ärztlicher Verordnung und schriftlicher Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten verabreicht.

Liegt ein Kopflausbefall vor, sind die notwendigen Behandlungsschritte einzuhalten und nachzuweisen.

Bei infektiösen Magen-Darm-Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.

Für Garderobe, mitgebrachte Spielutensilien und Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen. Nur am ersten Montag des Monats sowie an ausgewiesenen Tagen darf Spielzeug mitgebracht werden.

Für Schmuck wird keine Haftung übernommen. Schmuck und unbequeme Kleidung schränken den natürlichen Bewegungsdrang der Kinder ein. Im Interesse Ihres Kindes bitten wir darum, von Schmuckgegenständen (z. B. Ohrringen, Ketten, Armbändern) Abstand zu nehmen, da diese eine Unfallgefahr darstellen.

7. Gesundheit und Gesundheitsvorsorge

Die Kinder sind der Witterung entsprechend zu kleiden. Lange Schnüre und Kordeln sind zu meiden (Unfallgefahr).

In der Kindertageseinrichtung sowie auf deren Gelände ist das Rauchen untersagt. Das Mitbringen, Lagern und der Konsum von Alkohol ist in unserer Einrichtung untersagt.

In unserer Einrichtung bieten wir den Kindern eine Vollverpflegung durch die Mahlzeit Catering GmbH.

Beim Eintreten von plötzlich unvorhergesehenen Situationen (Notsituationen) werden die Personensorgeberechtigten fernmündlich in Absprache mit dem Träger informiert. Bei Unwetterwarnungen entscheidet der Träger über die Dringlichkeit, die Kinder aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und die des Freistaats Thüringen sind in der Einrichtung gültig. Grundlage für den Besuch der Kindertageseinrichtung sind die Satzungen über die Nutzung und die Gebühren.

Ort, Datum

Unterschrift Träger

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Elternbeirat